

Verordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Gemeinde Parkstetten

(Hauslärmverordnung)

Auf Grund des Art. 14 Bayer. Immissionsschutzgesetz – BaylmschG – vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 307), erlässt die Gemeinde Parkstetten folgende

Verordnung

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, an Samstagen nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr ausgeführt werden.

Das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleibt davon unberührt.

(2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind die üblicherweise im Hauswesen und Garten anfallenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit erheblich zu stören

Hierzu zählen insbesondere das Hämmern, Sägen, Schleifen, Holzhacken und die Benutzung von lärmzeugenden Maschinen sowie das Heckenschneiden und Rasenmähen.

§ 2

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

(1) Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten in Häusern, Wohnungen, sonstigen Räumen und auf privaten Grundstücken darf nur so erfolgen, dass eine Belästigung durch Lärm für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit ausgeschlossen ist.

(2) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr dürfen Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte im Freien nicht benutzt werden, soweit andere dadurch gestört werden.

In Räumen ist die Benutzung nur so gestattet, dass die Nachtruhe nicht beeinträchtigt wird; hierzu sind im allgemeinen Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.

§ 3

Ausnahmen

Die Gemeinde Parkstetten kann von den Regelungen der §§ 1-2 Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis, auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm, anzuerkennen ist.

§ 4

Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgelegten Zeiten ausführt,
2. Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte entgegen den Verboten in § 2 benutzt.

§ 5

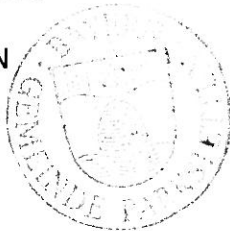
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Parkstetten, den 17.03.2016

GEMEINDE PARKSTETTEN

Krempf



1. Bürgermeister